



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail: info@are.admin.ch

Bern, 23. Mai 2022

Änderung des Energiegesetzes Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband (SSV) vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Städte und städtische Gemeinden spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen (Produktion und Verteilung), durch planungsrechtliche Vorgaben, durch Massnahmen und Förderprogramme zur CO₂-Reduktion sowie durch ihre Vorbildfunktion und Kommunikation gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Auch befinden sich die meisten Strom-, Gas- und Wärmeverbraucher in den Städten und städtischen Gemeinden.

Allgemeine Einschätzung

Viele Städte und städtische Gemeinden betreiben eine ehrgeizige Klima- und Energiepolitik und streben das Netto-Null-Ziel spätestens bis 2050 an. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn erneuerbare Energien aktiv gefördert und kontinuierlich ausgebaut werden. Dazu sind die Städte auf geeignete Rahmenbedingungen auf Bundes- und Kantonsebene angewiesen. Darüber hinaus verdeutlicht die seit mehreren Monaten herrschende Volatilität auf den Energiemärkten, die durch den Krieg in der Ukraine weiter verstärkt wird, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit. Auch um die Abhängigkeit der Schweiz von importierten fossilen Energieträgern zu reduzieren, ist die Produktion von einheimischen erneuerbaren Energien rasch auszubauen. Insofern unterstützt der SSV die Bestrebungen des Bundes, die einen Beitrag zum Ausbau der Versorgung mit erneuerbaren Energien leisten.



Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Die meisten Städte und städtischen Gemeinden sind keine Standorte für bedeutende Wasser- und Windkraftanlagen, sie sind somit nur mittelbar von der Vorlage betroffen. Im Sinne einer effizienten Klima- und Energiepolitik befürwortet der SSV aber die grundsätzliche Stossrichtung der Revision des Energiegesetzes und die Vereinfachung und Beschleunigung des Planungs- und Bewilligungsverfahrens für Anlagen der erneuerbaren Energien.

Einige Städte und städtische Gemeinden weisen darauf hin, dass der Anwendungsbereich der Vorlage unnötig eingeschränkt ist. Die ausschliessliche Berücksichtigung von «Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in den Bereichen Wasserkraft und Windenergie» lässt die notwendige Flexibilität missen. Um die Ziele der Energie- und Klimastrategie 2050 des Bundes zu erreichen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, sollten u.a. auch geeignete Standorte für grosse Photovoltaikanlagen oder grosse Speicher im Konzept für erneuerbare Energien berücksichtigt werden. Der SSV erachtet es deshalb für sinnvoll, das Konzept für erneuerbare Energien auf alle bedeutenden «Anlagen zur Nutzung und/oder Speicherung von erneuerbaren Energien» auszuweiten.

Gemäss vorliegendem Gesetzentwurf sollen Standorte der für den Ausbau der Energieversorgung bedeutendsten Anlagen mittels eines Bundeskonzepts festgesetzt werden. Die Festsetzung von Standorten für Anlagen in einem Konzept wäre ein Novum. Daher zweifeln einige Städte, ob ein solches «Konzept+» bei Rechtsstreitigkeiten Bestand haben würde. Andere Städte weisen darauf hin, dass das Konzept Windenergie sich nicht bewährt hat, um Projekte zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht mehrerer Städte offen, ob ein solches Bundeskonzept zu einer Beschleunigung beim Ausbau der erneuerbaren Energien führen kann.

Die Standortgemeinden sollen bei der Erarbeitung des Bundeskonzepts für erneuerbare Energien und im Rahmen des gestützt darauf erfolgenden Richtplanverfahrens informiert und angehört werden. Die Planungs- und Bewilligungskompetenzen für die entsprechenden Anlagen sollen neu auf kantonaler Ebene konzentriert werden. Demzufolge würden die Standortgemeinden bezüglich der Planung und Bewilligung entsprechender Projekte über keine Kompetenzen mehr verfügen, sie hätten gegen eine Festsetzung im Richtplan kein direktes Beschwerderecht mehr. Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien ist es aus Sicht einiger Städte gerechtfertigt, den Standortgemeinden lediglich ein Recht auf Inkenntnissetzung und Konsultation zuzusprechen. Da der Erfolg solcher Anlagen aber auch abhängig von der lokalen Akzeptanz ist, sehen diese Städte die jeweils zuständigen Kantone daher in der Pflicht, die gerechtfertigten Interessen der Standortgemeinden von Beginn weg zu berücksichtigen. Andere Städte sprechen sich gegen die Beschneidung der Kompetenzen der Standortgemeinden aus, da dadurch die Gemeindeautonomie in Frage gestellt wird. Dies würde zu neuen Blockaden führen. Einfacher und effektiver wäre es, verbindliche Fristen für Verwaltung (zum Beispiel für die Erarbeitung der Nutzungspläne oder für die Prüfung der Baubewilligungsanträge) und Justiz festzulegen. Darüber hinaus sollten den Verwaltungen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit sie im Stande sind, die komplexen Verfahren zu verwalten und die festgelegten Fristen einzuhalten. Weitere Städte verzichten schliesslich darauf, zu dieser Frage Stellung zu beziehen, da sie keine Standortgemeinden sind.

Die Rolle der Solarenergie in der Energieversorgung wird in Zukunft massgeblich an Bedeutung gewinnen, weist die Photovoltaik doch ein grosses ungenutztes Potential auf. Dementsprechend befürwortet eine Mehrheit der Städte die Ausweitung des Meldeverfahrens auf Solaranlagen an Fassaden.



Dabei muss aber dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Fassaden-Solaranlagen grosse Auswirkungen auf das Ortsbild, die Nachbarn und die Sicherheit (Stichwort: Spiegelungen) haben können. Um im Stadt- bzw. Strassenbild schlecht integrierte Anlagen zu vermeiden, müssen klare Vorgaben zur Ausgestaltung solcher Photovoltaikanlagen auf Verordnungsstufe erlassen werden. Die Städte müssen zu diesen Vorgaben im Rahmen einer Vernehmlassung auch Stellung nehmen können. In gewissen Zonen (zum Beispiel Kernzonen, ISOS-Gebiete mit Erhaltungsziel A und Stadtteile mit UNESCO-Welterbe) oder bei gewissen Bestandsbauten (zum Beispiel Bauten unter Denkmalschutz) mit erhöhten gestalterischen Anforderungen müssen Fassaden-Solaranlagen zwingend dem Bewilligungsverfahren unterstehen. Aus Sicht einiger Städte dürfen Veränderungen an der Fassade (zum Beispiel die Änderung der Fassadenfarbe oder das Anbringen einer Photovoltaikanlage) angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht völlig unterschiedlich behandelt werden. Vor diesem Hintergrund befürworten diese Städte weiterhin eine (gegebenenfalls vereinfachte) Bewilligungspflicht.

Die neu zu schaffende Abzugsmöglichkeit für Solaranlagen auf neuen Gebäuden wird von den Städten unterstützt. Auf diese Weise entfallen Abgrenzungsfragen betr. Qualifikation einer Baute als Neubau. Zudem dürften Grundeigentümer Solaranlagen künftig vermehrt schon im Zeitpunkt des Neubaus erstellen und würden nicht mehr aus finanziellen Gründen mit einer Erneuerung warten. Einige Städte schlagen darüber hinaus vor, dass bei den steuerlichen Entlastungen nicht nur Solaranlagen, sondern auch Lösungen zur dezentralen Speicherung (zum Beispiel Hausspeicher oder Ladestationen für Speicher in E-Fahrzeugen) zu berücksichtigen.

Auf jeder ungenutzten Dachfläche liegt Potential für die Produktion von einheimischer erneuerbarer Energie brach. Im Vergleich zur Installation von Solaranlagen auf bestehenden Dächern lassen sich bei der Integration bei Neubauten Kosten sparen, etwa durch Indach-Lösungen. Die Städte erachten daher eine Pflicht zur Solarenergienutzung auf dafür geeigneten Neubauten als sinnvolle Massnahme, um die Solarenergieproduktion voranzubringen. Es müssen aber Rahmenbedingungen und Ausnahmen für Fälle definiert werden, in welchen die Installation einer Photovoltaikanlage beispielsweise unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband